

### Allgemeinverfügung

**der Stadt Dortmund über die nichtkommerzielle Einfuhr von für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen an Waren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Europäische Union im persönlichen Gepäck von Reisenden gemäß der Verordnung (EU) 2019/2122 (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Milch-erzeugnisse, Eier, Eiererzeugnisse, Fisch, Fischereierzeugnisse und Honig)**

**vom 16.01.2025**

Aufgrund von

- §§ 35 S. 2, 41 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 S. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602),
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. 1996 S. 104),
- §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980 S.528),
- Art. 9 Abs. 3 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (EU ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45) - Verordnung (EU) 2019/2122,
- § 24 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 und S. 2 Nummer 5 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt die Stadt Dortmund folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

#### **I.**

#### **Beschlagnahme und unschädliche Beseitigung von Waren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

Alle aufgefundenen und entgegen Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2122 eingeführten Waren und Erzeugnisse tierischen Ursprungs werden hiermit beschlagnahmt und unverzüglich auf Kosten der Person, die die Waren und Erzeugnisse eingeführt hat, der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

#### **II.**

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffer I wird hiermit angeordnet.

### III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

#### **Begründung zu Ziffer I:**

Der Eingang von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, zusammengesetzten Erzeugnissen und Folgeprodukten tierischer Nebenprodukte, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden, aus einem Drittland in die Europäische Union unterliegt den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/2122. Die genannten Waren sind nur dann von amtlichen Kontrollen an einer Grenzkontrollstelle ausgenommen und dürfen folglich nur dann bei der Einreise in die Europäische Union im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden, wenn sie mindestens einer der in Artikel 7 Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) 2019/2122 genannten Kategorien angehören.

Waren, die diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen gemäß Art. 9 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/2122 im Einklang mit nationalem Recht von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und vernichtet werden. Der zuständigen Behörde ist insoweit kein Ermessen eingeräumt.

Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift auf dem Dortmunder Stadtgebiet ist gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte i. V. m. §§ 3, 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes die Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde.

Die Ermächtigung zur Beschlagnahme und unschädlichen Beseitigung von nicht vorschriftsgemäß im persönlichen Reisegepäck mitgeführten Waren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nach nationalem Recht findet sich in § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 S. 1 und S. 2 Nummer 5 TierGesG. Demnach kann die zuständige Behörde u. a. ein Erzeugnis sicherstellen und dessen unschädliche Beseitigung anordnen, um bestehende Verstöße gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wie zum Beispiel gegen die Verordnung (EU) 2019/2122, zu beseitigen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt hierbei gewahrt. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um das angestrebte Ziel, die Einschleppung von Krankheitserregern oder Krankheiten in die Europäische Union zu verhindern und den Verbraucherschutz sicherzustellen, unverzüglich zu erreichen. Es sind auch keine den betroffenen Personenkreis weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich, die die Zielerreichung in gleicher Weise fördern würden. Somit sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen einer pflichtgemäßen Zweck-Mittel-Abwägung rechtfertigen die angeordneten Maßnahmen zur Erreichung des Zieles den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und die Eigentumsechte der betroffenen Personen und sind daher angemessen.

#### **Begründung zu Ziffer II:**

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffer I dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit, die von Waren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die nicht die Bedingungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/2122 erfüllen und dennoch nicht zu den amtlichen Kontrollen an einer Grenzkontrollstelle gestellt werden, ausgehen. Diese Gefahren würden sich im Falle des Abwartens einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der hier ausgesprochenen Beschlagnahme- und Vernichtungsanordnung bereits realisieren, sodass der Vollzug der Allgemeinverfügung keinen Aufschub duldet.

Dieses öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Anordnungen ist aufgrund der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter höher zu bewerten als die dem betroffenen Personenkreis durch die Duldung der Anordnungen nach Ziffer I entstehenden Nachteile. Das jeweilige Individualinteresse an der vollzugshemmenden Wirkung einer evtl. erhobenen Anfechtungsklage muss insoweit hinter dem öffentlichen Interesse an einer präventiven Tierseuchenbekämpfung und einem effektiven Verbraucherschutz zurückstehen.

**Begründung zu Ziffer III:**

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW darf ein Verwaltungsakt öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Berechtigung zur öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 AG TierGesG TierNebG NRW.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde angesichts der bestehenden Dringlichkeit Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Dortmund, den 16. Januar 2025

**Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde  
Der Oberbürgermeister**

Im Auftrag

Dr. W u r m  
**Städt. Veterinärdirektor**